

Gebührensatzung

zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Memmingerberg

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. März 1974 (GVBl. S. 109, ber. S. 525) erlässt die Gemeinde Memmingerberg mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.04.1980 Nr. 20-554-2 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt: Grabgebühren, Bestattungsgebühren, Überführungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist:

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
- d) wer die Kosten veranlasst hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechts bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Gemeinde kann in der Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für:
 - 1 Familiengrab mit 2 Grabstellen 154,00 €
 - 1 Wahlgrab 103,00 €
 - 1 Kindergrab bis zu 6 Jahren 26,00 €
 - 1 Kindergrab von 6 bis 12 Jahren 36,00 €
 - 1 Urnenkammer in der Urnenwand 500,00 €(auch frühzeitiger Erwerb des Benutzungsrechts)

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt:
- bei Familiengräbern 77,00 € (10 Jahre)
 - bei Wahlgräbern 51,50 € (10 Jahre)
 - bei Kindergräbern bis zu 6 Jahren 13,00 € (5 Jahre)
 - bei Kindergräbern von 6 bis 12 Jahren 18,00 € (7,5 Jahre)
- (3) Auf die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer von Familien- und Wahlgräbern bei einer Belegung vor Ablauf der Benutzungsfrist der Erstbelegung, wird der Differenzbetrag für die nicht ausgenutzte Benutzungszeit der Erstbelegung nach der geltenden Satzung in Abzug gebracht.
- Zu der Gebühr für den Erwerb eines frühzeitigen Benutzungsrechts an einer Urnenkammer wird, sofern die tatsächliche Nutzung der Urnenkammer (Urnenbeisetzung) bereits vor Ablauf des vorab erworbenen Benutzungsrechts erfolgt, der Differenzbetrag für das nicht in Anspruch genommenen Benutzungsrecht nach der geltenden Satzung in Abzug gebracht.
- (4) Die Gebühr für das Urnengrab (Erdgrab) entspricht der Gebühr für das Wahlgrab.
- (5) Die Gebühr für eine Urnenkammer in der Urnenwand beinhaltet die Urnentafel sowie die Umbettung der Aschereste nach Ablauf der Ruhezeit in einem eigens hierfür vorgesehenen Erdgrab.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Dienstleistungen für jede Beteiligung betragen:
- a) Leichenfrau
 - bei Sterbefällen von Kindern unter 12 Jahren 8,00 €
 - bei Sterbefällen von Erwachsenen 18,00 €
 - für Reinigung der Leichenhalle 13,00 €
 - b) Leichenträger
 - bei Überführung je Träger 6,00 €
 - bei Beerdigung je Träger 26,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:
- a) für Kinder bis 6 Jahre 16,00 €
 - b) für Kinder von 6 bis 12 Jahren 21,00 €
 - c) für Erwachsene 36,00 €
- (3) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer Erwachsenenleiche beträgt je angefangenem Tag 11,00 €.

§ 6 Überführungsgebühren

Für die Überführung der Leiche innerhalb des Gemeindegebiets beträgt die Gebühr bei

- a) Kindern bis zu 6 Jahren 16,00 €
- b) Kindern von 6 bis 12 Jahren 21,00 €
- c) Kindern ab 12 bis Jahren und Erwachsene 36,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die Ausschreibung und Umbettung einer Leiche werden die tatsächlichen entstandenen Kosten des beauftragten Unternehmens verrechnet. | |
| 2. | Mithilfe beim Öffnen und Schließen des Grabstelle je Person und
Angefangene Stunde | 25,00 € |
| 3. | sonstige Dienstleistung je Person und angefangene Stunde | 8,00 € |
| 4. | Leichenhausdekoration je Sterbefall | 8,00 € |
| 5. | Verwaltungsgebühr je Beerdigung | 11,00 € |
| 6. | Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 6,00 € |

(2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. September 2006 außer Kraft.

Memmingerberg, den 09.12.2014

L i c h t e n s t e i g e r

1. Bürgermeister